

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Pfeffenhausen über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung – StS)

Der Markt Pfeffenhausen erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Satzung:

§ 1

§ 1 „Geltungsbereich“ der Satzung enthält folgende Fassung:

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet einschließlich aller Ortsteile. Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen. Ferner findet die Satzung keine Anwendung für alle Grundsüche im Geltungsbereich der Satzung über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet „Ortskern Pfeffenhausen“.

§ 2

Der Zusatz zum Ortskern in der Anlage 2 (Stellplatzbedarf) der StS vom 10.02.2020 wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfeffenhausen, 12.04.2021



Florian Hödl
1. Bürgermeister

Anlage zu § 2 Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	zusätzl. Stellplätze für Besucher
1	Wohngebäude		
1.1.	Einfamilienhäuser (das sind Einzel-, Doppel- u. Reihenhäuser, bezogen auf je eine Wohnung)	2 Stpl. je Wohnung	
1.2.	Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung	2 Stpl. je Wohnung	
1.3.	Mehrfamilienhäuser u. sonst. Geb. mit Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung	
1.4.	Gebäude mit Altenwohnungen	1 Stpl. je Wohnung	
1.5.	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	
1.6.	Wohnheime	1 Stpl. je Bewohner	
1.7.	Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbewerber	1 Stpl. je 15 Bewohner	mind. 1 Stpl.
1.8.	Arb.wohnheime/Boardinghäuser/Monteurzimmer	1 Stpl. je 3 Betten	
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1.	Büro und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfl.; jedoch mind. 2 Stpl.	1 Stpl. je angefangene 150 m ² Nutzfläche
2.2.	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter- Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dgl.)	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfl.; jedoch mind. 4 Stpl.	1 Stpl. je angefangene 30 m ² Nutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	zusätzl. Stellplätze für Besucher
3	Verkaufsstätten		
3.1.	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	- oder 1 Stpl. je 1,5 Beschäftigten	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsfläche, mind. 2 Stpl. je Laden 1 Stpl. je 30 m² Verkaufsfläche; jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
3.2.	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	- oder 1 Stpl. je 1,5 Beschäftigten	1 Stpl. je 20 m ² Verkaufsfläche 1 Stpl. je 10 m² Verkaufsfläche
4.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
4.1.	Gaststätten		1 Stpl. je 10 m ² Netto gastrraumfläche
4.2.	Hotels, Pensionen, u. ähnl. Beherbergungsbetriebe		1 Stpl. je 2 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 4.1
4.3.	Diskotheken, Tanzlokale		1 Stpl. je 2 Sitzplätze
4.4.	Vergnügungsstätten i.S.v. § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (z.B. Spielothek, Spielhalle)		1 Stpl. je 5 m ² Nutzfläche
5	Gewerbliche Anlagen		
5.1.	Handwerks- und Industriebetriebe		1 Stpl. je 50 m ² Nutzfl. oder je 1,5 Beschäftigte
5.2.	Lagerräume u.-plätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze		1 Stpl. je 80 m ² Nutzfl. oder je 1,5 Beschäftigte
5.3.	Kraftfahrzeugwerkstätten		6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
5.4.	Tankstellen mit Pflegeplätzen		8 Stpl. je Pflegeplatz

- | | | |
|------|--|------------------------|
| 5.5. | Automatische Kraftfahrwaschanlage | 5 Stpl. je Waschanlage |
| 5.6. | Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung | 3 Stpl. je Waschplatz |
- Im Ortskern Pfeffenhausen gelten abweichende Vorschriften:
Die Festsetzungen zu Nr. 1 (Wohngebäude) gelten volumenfänglich.
Die Festsetzungen Nr. 2 - 5 gelten im Ortskern Pfeffenhausen nicht.
Im Ortskern sind die allgemeinen Vorschriften aus der Garagen- und Stellplatzverordnung — GaStPlV anzuwenden.